

**Ordnung über die Studienberechtigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 Saarl. BAKadG vom
15.01.2019¹**

§ 1 Anwendungsbereich

Personen, die eine besondere Qualifikation durch berufliche Ausbildung und Berufstätigkeit erworben und vertieft haben, können im Anschluss an ein erfolgreich absolviertes Probestudium an der ASW – Berufsakademie Saarland e.V. (ASW) eine fachgebundene Studienberechtigung erhalten.

Zum Studium an der ASW können damit Personen zugelassen werden, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Saarländischen Berufsakademiegesetzes zum Zeitpunkt des Studienbeginns nachweisen können.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Aufnahme eines Probestudiums an der ASW können Personen zugelassen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung
 1. eine Abschlussprüfung mit qualifiziertem Ergebnis in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
 2. eine anschließende mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf nachweisen.
- (2) Eine Abschlussprüfung mit qualifiziertem Ergebnis wird durch das Bestehen der Berufsausbildungsabschlussprüfung mit mindestens 80 Punkten oder einer Note von mindestens 2,5 nachgewiesen (entsprechend § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 04.04.2017).
- (3) Die berufliche Ausbildung sowie die berufliche oder die dieser gleichgestellte Tätigkeit müssen hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für ein Studium des gewählten Studiengangs erforderlich sind (entsprechend § 2 Absatz 5 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 04.04.2017).
- (4) Die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch können nachgewiesen werden
 1. durch den mindestens sechsjährigen Besuch einer Schule mit deutscher Unterrichtssprache oder
 2. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2 oder eine gleichwertige Prüfung (entsprechend § 2 Absatz 6 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 04.04.2017).
- (5) Vor der Stellung des Antrags nach Absatz 6 muss die Bewerberin/der Bewerber an einem Beratungsgespräch über den angestrebten Studiengang bei der jeweiligen Studienleitung teilnehmen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Aufnahme eines Probestudiums ist bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres bei der ASW zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studiengang die Studienberechtigung erworben werden soll. Darüber hinaus muss bereits bei Antragstellung ein Ausbildungsunternehmen vorliegen, mit dem nach dem Zulassungsverfahren ein Ausbildungs- und Studienvertrag abgeschlossen wird.
- (7) Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 Saarl. BAKadG nachgewiesen wird. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein ausführlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild,
 2. amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung,

¹ Genehmigt durch die Staatskanzlei des Saarlandes am 21.01.2019

3. der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit,
 4. eine Erklärung über alle bisherigen Versuche, eine fachgebundene Studienberechtigung zu erwerben und
 5. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (8) Die Vollständigkeit des Antrags auf Zulassung zur Aufnahme eines Probestudiums wird von der ASW geprüft. Sie benachrichtigt die Kommission nach § 3. Die Kommission entscheidet über den Antrag und teilt das Ergebnis der Antragstellerin/dem Antragsteller und dem Ausbildungsunternehmen schriftlich mit.
- (9) Nach der Zulassung muss der Ausbildungs- und Studienvertrag innerhalb von zwei Wochen der ASW zugehen.

§ 3 Kommission

Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs nimmt die Aufgaben der Kommission nach dieser Ordnung wahr. Er entscheidet über die Zulassung zum Probestudium gemäß § 2 und erteilt die fachgebundene Studienberechtigung gemäß § 5. Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus:

1. der/dem Studienleiter/in,
2. drei bis fünf Dozenten aus den Studiengängen sowie
3. drei bis fünf Vertretern der Ausbildungsbetriebe der Berufsakademie.

§ 4 Probestudium; Eignungsfeststellung

- (1) Das Probestudium dauert ein Studienjahr.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber beantragt zum Ende des Probestudiums die Eignungsfeststellung bei der ASW. Die Eignung wird festgestellt, wenn innerhalb des Probestudiums 40 ECTS-Punkte erbracht wurden.
- (3) Die/der zuständige Studienleiter/-in informiert die Kommission über die Eignungsfeststellung.

§ 5 Fachgebundene Studienberechtigung

Die Kommission erteilt der Bewerberin/dem Bewerber in den Fällen von § 4 Absatz 2 nach erfolgreicher Eignungsfeststellung die fachgebundene Studienberechtigung in einer Bescheinigung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung über die Studienberechtigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 Saarl. BAKadG vom 15.01.2019 gilt für die Studierenden, die ab dem 01.09.2019 eingeschrieben werden.
- (2) Die Ordnung über die Studienberechtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Saarl. BAKadG vom 22.02.2011 tritt außer Kraft. Zulassungsentscheidungen betreffend die vor dem 01.09.2019 eingeschriebenen Studierenden bleiben davon unberührt.